

### Richterliche Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2023

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Idstein werden ab 01.01.2023 wie folgt verteilt:

#### **A. Allgemeine Bestimmungen für Zivilsachen**

- 1) Bei Klagen und sonstigen Anträgen gegen Körperschaften, Anstalten, Vereine und Handelsgesellschaften ist das erste Hauptwort ihrer Bezeichnung maßgebend. Sollte es sich bei dem ersten Hauptwort der Bezeichnung der v. g. Parteien um einen Vornamen handeln und die Bezeichnung auch einen Familiennamen enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben des in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens. Adjektivisch gebrauchte Städte- und Ländernamen und von Hauptwörtern abgeleitete Eigenschaftswörter gelten nicht als Hauptwörter. Beginnt eine Firma mit einer Buchstabenkombination, so ist der erste Buchstabe maßgebend, es sei denn, es handelt sich erkennbar um den Anfangsbuchstaben eines Vornamens.
- 2) Bei Klagen und sonstigen Anträgen gegen Einzelkaufleute, die unter ihrer Firma in Anspruch genommen werden, ist das erste Hauptwort ihrer Bezeichnung entscheidend. Enthält die Firma jedoch einen Familiennamen, so ist dieser maßgebend. Die v. g. Regelung gilt auch, wenn Gesellschaften bürgerlichen Rechts als Rechtsträger in Anspruch genommen werden.
- 3) Bei Klagen gegen die Insolvenz- oder Konkursmasse richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeinschuldner, bei Klagen gegen Testamentvollstrecker und Nachlasspfleger nach dem Erblasser, bei Klagen gegen Treuhänder nach der unter Treuhänderschaft stehenden Person oder Firma.
- 4) Die Zuständigkeit für Vollstreckungsgegenklagen und Gebührenklagen (§ 34 ZPO) richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache. Das gilt auch dann, wenn mit der Klage andere Ansprüche verbunden sind.
- 5) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge richtet sich nach der Zuständigkeit für das Verfahren, dessen Wiederaufnahme beantragt wird.
- 6) Durch Prozesstrennungen werden die vorher begründeten Zuständigkeiten nicht berührt.
- 7) Änderungen des Namens, der Firma oder der Parteien nach Eintritt der Rechtshängigkeit berühren die Zuständigkeit nicht.
- 8) Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang besteht, werden diese Sachen von dem Richter bearbeitet, bei dem die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise beendet worden

ist. Als zusammenhängende Sachen gelten nur Rechtsstreitigkeiten, die zwischen denselben Parteien geführt werden und denselben Lebenssachverhalt betreffen.

## **B. Dezernate**

Es übernehmen:

### **I. Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann**

1. alle Verwaltungsangelegenheiten,
2. alle Aufgaben des Richters bei der Schöffenwahl
3. die Betreuungssachen und die noch anhängigen Vormundschaftssachen die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (im Sinne des § 29 b Aktenordnung)
5. die Güterichtersachen
6. die Grundbuchsachen,
7. die Entscheidungen über Erinnerungen nach § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz,
8. alle Landwirtschaftssachen,
9. die Nachlasssachen
10. alle durch diesen Beschluss nicht besonders geregelten Sachen.

### **II. Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko**

1. die Zivilsachen
2. die Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Konkurs- und Vergleichssachen,
3. den Bestand der Ordnungswidrigkeitssachen sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen, auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind, soweit die Endziffer des Aktenzeichens (vor der Jahreszahl) 7 lautet, soweit diese zum 31.12.2022 anhängig sind.

### **III. Richterin am Amtsgericht Leßmann**

1. die Ordnungswidrigkeitssachen (Eingang und Bestand, im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen und auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind hinsichtlich aller Endziffern,
2. Ordnungswidrigkeiten, soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten als Jugendrichterin hinsichtlich aller Endziffern.

### **IV. Richter Kern**

1. alle Strafsachen, soweit sie nicht unter IV.3 fallen.
2. alle Aufgaben des Ermittlungsrichters, auch soweit der Jugendrichter zuständig ist.

### 3. die Aufgaben des Jugendrichters

Rechtshilfesachen bearbeitet die jeweils allgemein zuständige Richterin oder der jeweils allgemein zuständige Richter; Familiensachen zählen zu den Zivilsachen.

Ist gegen einen Betroffenen bereits ein OWi-Verfahren anhängig, ist für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in OWi-Verfahren nach § 62 OWiG der Richter/die Richterin zuständig, der/die für das bereits anhängige OWi-Verfahren zuständig geworden ist.

#### **C. Vertretung**

Es werden wie folgt vertreten:

##### **Dezernat I (Direktorin des Amtsgerichts):**

durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko und bei dessen Verhinderung  
durch Richterin am Amtsgericht Leßmann

##### **Dezernat II (Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko)**

durch Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann, bei deren Verhinderung  
durch Richter Kern

##### **Dezernat III (Richterin am Amtsgericht Leßmann)**

durch Richter Kern, bei deren Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr.  
Abramenko

##### **Dezernat IV (Richter Kern)**

durch Richterin Leßmann, bei deren Verhinderung durch Direktorin des Amtsgerichts  
Grünewald-Germann

Die weitere Vertretung erfolgt durch den/die jeweils verbleibende/n Richter/Richterin.

Der jeweilige Zweitvertreter ist auch zuständig für Ablehnungsgesuche (z.B. nach § 27 StPO/  
§ 45 ZPO).

Soweit das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht eine Straf- oder Bußgeldsache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist, ist hierfür ebenfalls der jeweilige Vertreter/ die jeweilige Vertreterin zuständig.

#### **D. Bereitschaftsdienst**

Für Samstage, Sonn- und Feiertage wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet. An ihm nehmen alle Richter des Amtsgerichts Idstein teil. Richter zur Probe nehmen teil, sobald sie mindestens bereits sechs Monate im Richterdienst sind.

Die mit mehr als 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden im vollen Umfang berücksichtigt.

Ist ein Richter verhindert, ist er verpflichtet, mit einem anderen Richter zu tauschen.

Der Bereitschaftsdienst an Wochenenden wird gemäß Anlage I verteilt.

Wiesbaden und Idstein, den 08.12. 2022

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS IDSTEIN

Dr. Menhofer  
Präsidentin des Landgerichts

Grünwald-Germann  
Direktorin des Amtsgerichts

Dr. Dr. Abramenko  
Richter am Amtsgericht

## Anlage I

Der Bereitschaftsdienst verteilt sich wie folgt:

Januar 2022	G-G
Februar 2022	Leßmann
März 2022	Abramenko
April 2022	G-G
Mai 2022	Kern
Juni 2022	Abramenko
Juli 2022	G-G
August 2022	Leßmann
September 2022	Abramenko
Oktober 2022	Kern
November 2022	G-G
Dezember 2022	Abramenko

## **320 Eb**

### **Vermerk:**

Richterin am AG Leßmann tritt am 18.09.2023 ihren Mutterschutz an und befindet sich bis zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverbot. Es steht derzeit noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt Ersatz gestellt wird. Richter Kern, derzeit noch mit der Hälfte seines regulären Dienstes abgeordnet an das Amtsgericht Idstein, ist mit der alleinigen Bearbeitung aller Strafsachen ausgelastet. Daher soll bis auf Weiteres die Vertretungsregelung dergestalt angepasst werden, dass Richter Kern eine Endziffer der Ordnungswidrigkeitsverfahren in Vertretung für Frau Leßmann bearbeitet und Dr. Dr. Abramenko und die Direktorin am Amtsgerichts Grünewald-Germann die vertretungsweise Bearbeitung der übrigen Endziffern der Ordnungswidrigkeitsverfahren übernehmen.

### **Beschluss:**

Ab 09.05.2023 wird die Jahresgeschäftsverteilung 2023 in der Fassung vom 08.12.2022 wie folgt geändert:

Die Vertretung der Ordnungswidrigkeitensachen von Richterin am AG Leßmann gem. B. III. 1 und 2 wird wie folgt neu geregelt:

Soweit die Endziffer des Js-Aktenzeichens (vor der Jahreszahl) 0 lautet, erfolgt die Vertretung weiterhin durch Richter Kern. Soweit die Endziffer des Js-Aktenzeichens (vor der Jahreszahl) 1, 2, 3, 4 lautet, erfolgt die Vertretung abweichend von der bisherigen Regelung durch die Direktorin am Amtsgericht Grünewald-Germann. Soweit die Endziffer des Js-Aktenzeichens (vor der Jahreszahl) 5, 6, 7, 8, 9 lautet, erfolgt die Vertretung abweichend von der bisherigen Regelung durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko.

Die Zweitvertretung von Herrn Kern in Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgt durch die Direktorin am Amtsgericht Grünewald-Germann. Die Zweitvertretung in Ordnungswidrigkeitsverfahren von Direktorin am Amtsgericht Grünewald-Germann und Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko erfolgt jeweils durch Richter Kern.

Die weitere Vertretung erfolgt analog Buchstabe C. der Jahresgeschäftsverteilung 2023.

In Abänderung der Anlage I zum Jahresgeschäftsverteilungsplan 2023 übernimmt die Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann den Bereitschaftsdienst für August 2023

Idstein, den 08.05.2023

Dr. Menhofer  
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Dr. Abramenko  
Richter am Amtsgericht

Grünewald-Germann  
Direktorin des Amtsgerichts

## **320 Eb**

### **Vermerk:**

Die Abordnung des Richters Kern endet am 30.06.2023. Zum 01.07.2023 tritt Richter am Landgericht Dr. Iannone seinen Dienst an. Er ist zunächst bis zum 30.09.2023 abgeordnet mit der Maßgabe, dass er in dem Umfang am Landgericht Limburg a. d. Lahn tätig bleibt, der zur Erledigung der Strafsache 2 KLs 2 Js 57123/20 notwendig ist. Dieser Umfang wird mit ca. 15% bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt.

### **Beschluss:**

Ab 01.07.2023 wird die Jahresgeschäftsverteilung 2023 in der Fassung vom 08.12.2022 wie folgt geändert:

#### I. Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann

1. alle Verwaltungsangelegenheiten,
2. alle Aufgaben des Richters bei der Schöffenwahl,
3. die Betreuungssachen und die noch anhängigen Vormundschaftssachen sowie die Freiheits- und Unterbringungssachen (im Sinne des § 29b Aktenordnung),
4. die Güterichtersachen,
5. die Grundbuchsachen,
6. die Entscheidungen über Erinnerungen nach § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz, die Landwirtschaftssachen,
7. die Ordnungswidrigkeitssachen (Eingang und Bestand, im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen und auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind hinsichtlich der Endziffern 0, 1 und 2
8. alle durch diesen Beschluss nicht besonders geregelten Sachen

#### II. Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko

1. die Zivilsachen,
2. die Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Konkurs- und Vergleichssachen,
3. die Ordnungswidrigkeitssachen (Eingang und Bestand, im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen und auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind hinsichtlich der Endziffer 7



4. die Nachlasssachen (Eingang und Bestand)

### III. Richter am Landgericht Dr. Iannone

1. alle Strafsachen,
2. alle Aufgaben des Ermittlungsrichters, auch soweit der Jugendrichter zuständig ist.
3. die Aufgaben des Jugendrichters
  
4. die Ordnungswidrigkeitssachen (Eingang und Bestand, im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen und auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind hinsichtlich der Endziffern 3, 4, 5, 6, 8, 9,
  
5. Ordnungswidrigkeiten, soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten als Jugendrichter hinsichtlich aller Endziffern.

### **C. Vertretung**

Es werden wie folgt vertreten:

#### **Dezernat I (Direktorin des Amtsgerichts):**

durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko und bei dessen Verhinderung  
durch Richter am Landgericht (abgeordnet) Dr. Iannone

#### **Dezernat II (Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko)**

durch Richter am Landgericht (abgeordnet) Dr. Iannone, bei dessen Verhinderung  
durch Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann

#### **Dezernat III (Richter am Landgericht (abgeordnet) Dr. Iannone)**

durch Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann, bei deren Verhinderung durch  
Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko

### **D. Bereitschaftsdienst**

Die Anlage I zum Bereitschaftsdienst wird wie folgt geändert:

## Anlage I

Juli 2023	Dr. Dr. Abramenko
August 2023	Grünewald-Germann
September 2023	Dr. Dr. Abramenko
Oktober 2023	Dr. Iannone
November 2023	Dr. Iannone
Dezember 2023	Grünewald-Germann

Idstein, den 23.06.2023

Dr. Menhofer  
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Dr. Abramenko  
Richter am Amtsgericht

Grünewald-Germann  
Direktorin des Amtsgerichts